

99050035001000, 99050035001000

Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121347633/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050035001000, 99050035001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsvermittler beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mitwirkende Beschäftigte, Versicherungsvermittler, Versicherungsmakler, Versicherungsvertrag, Versicherungsberater, Versicherungsmakler, Weiterbildungspflicht, Leitende Angestellte in der Vermittlung, Registerstelle, Industrie- und Handelskammer, Versicherungsvertrieb, Versicherungsvermittlerregister, Versicherungsvermittler, Registerbehörde, Versicherungsberater, Berufspflichten, Vermittlerregister, Gewerbeordnung, Versicherungsvermittlerregister, GewO,

Modul	Sachverhalt
	Registernummer, Vermittlung, IHK, Versicherung, Beratung, Versicherungsvertreter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§ 34 d Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)</p> <p>§ 11a Gewerbeordnung (GewO)</p> <p>§ 156 Gewerbeordnung</p> <p>Versicherungsvermittlterverordnung (VersVermV)</p> <p>Versicherungsvertragsgesetz (VVG)</p> <p>Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11a.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__156.html</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11a.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__156.html</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>10007.html http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/</p>
Teaser	<p>Wenn Sie als selbstständige*r Versicherungsvermittler*in (Versicherungsmakler*in oder Versicherungsvertreter*in) tätig werden möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Näheres erfahren Sie hier.</p>
Volltext	<p>Versicherungsvermittler*in sind Sie, wenn Sie entweder als Versicherungsmakler*in oder Versicherungsvertreter*in tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsmakler*in ist, wer gewerbsmäßig für den/die Versicherungsnehmer*in Versicherungen vermittelt oder abschließt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem/einer Versicherungsvertreter*in beauftragt worden zu sein.• Versicherungsvertreter*in ist, wer gewerbsmäßig im Auftrag eines Versicherungsunternehmens oder -vertreterin*s Versicherungen vermittelt oder abschließt. <p>Neben der Einholung der Erlaubnis müssen Sie den Eintrag das Vermittlerregister beantragen und eine Registernummer erhalten. Die Eintragung ins Register können Sie zusammen mit der Erlaubnis beantragen. Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe anmelden.</p> <p>Die Erlaubnis kann einer natürlichen und einer juristischen Person erteilt werden. Sie gilt unbefristet.</p> <p>Personen(handels)gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Offene Handelsgesellschaft (OHG) können die Erlaubnis nicht erhalten. Hier benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis.</p> <p>Als gebundene*r Versicherungsvertreter*in arbeiten Sie ausschließlich für ein oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, für mehrere Versicherungsunternehmen. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich direkt durch Ihr Versicherungsunternehmen in das Vermittlerregister</p>

Modul

Sachverhalt

eintragen zu lassen. In diesem Fall benötigen Sie keine Erlaubnis.

Vermitteln Sie Versicherungen ergänzend zu Waren oder Dienstleistungen, also produktakzessorisch, können Sie von der Erlaubnispflicht durch einen Antrag auf Befreiung bei der Industrie- und Handelskammer befreit werden. In diesem Fall unterliegen Sie jedoch ebenso der Registrierungspflicht.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies nach Ansicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist.

Wenn Sie EU/EWR-Bürger sind, in einem anderen Land eine Erlaubnis bzw. ein Gewerbe als Versicherungsvermittler*in besitzen und nur vorübergehend in Deutschland tätig werden möchten, benötigen Sie keine Erlaubnis in Deutschland. Sie müssen jedoch Ihre beabsichtigte Tätigkeit den Behörden in Ihrem Heimatland mitteilen.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:

- bei Unternehmenssitz in Deutschland:

- Auszug aus dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister, bei in einem Register eingetragenen Unternehmen, ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages

- bei Unternehmenssitz im Ausland:

- Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen

für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:

- bei Wohnsitz in Deutschland:

- Führungszeugnis (Belegart O) und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Modul

Sachverhalt

- bei Wohnsitz im Ausland:

- Entsprechende Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen

für den Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse:

- bei Wohnsitz in Deutschland:

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (Vollstreckungsportal)
- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister sowie eine Erklärung des zuständigen Amtsgerichts, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
- Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen

- bei Wohnsitz im Ausland:

- Entsprechende Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre geordneten Vermögensverhältnisse nachweisen

- Sachkundenachweis der IHK über vorhandene notwendige Kenntnisse und rechtliche Vorschriften des Versicherungsgewerbes oder einschlägigen Berufsabschluss

- Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für das Versicherungsgewerbe (Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen

Versicherungsunternehmens zur Vorlage bei der IHK) im Original und nicht älter als drei Monate

Bei juristischen Personen müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten Personen einreichen. Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Personengesellschaften sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jede*r geschäftsführende Gesellschafter*in die Erlaubnis. Für

Modul

Sachverhalt

jede dieser Personen muss ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen.

Achtung: Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige IHK weitere Dokumente anfordern. Manche der vorgelegten Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung (nicht nur bei der Einreichung) eine Verfallsfrist nicht überschreiten.

Voraussetzungen

Damit Sie die Erlaubnis nach § 34 d Abs.2 GewO erhalten, müssen Sie

- die für den Gewerbebetrieb notwendige Zuverlässigkeit besitzen,
- in geordneten Vermögensverhältnissen leben, d.h. Sie befinden sich nicht in Privatinsolvenz oder sind ins Schuldnerverzeichnis eingetragen.
- eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.130.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.700.000,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt besitzen und

die erforderliche Sachkunde nachweisen können.

Kosten

Es fallen Kosten an. Die genaue Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der örtlichen IHK.

Verfahrensablauf

Um eine Erlaubnis als Versicherungsberater*in zu erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) einreichen.

- Es ist es auch möglich, einen Onlineantragstellung zu stellen
- Gleichzeitig mit Ihrem Antrag können Sie auch die Eintragung in das Vermittlerregister beantragen
- Die IHK prüft anhand Ihrer Angaben und eingereichten Unterlagen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen
- Nach Prüfung erhalten Sie die Erlaubnis per Post

Spätestens vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen

Modul	Sachverhalt
	Sie die Eintragung in des Vermittlerregister beantragen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung nimmt nach vollständigem Vorliegen aller Unterlagen einige Wochen in Anspruch.
Frist	keine
weiterführende Informationen	§5 der Versicherungsvermittlerverordnung führt die als Alternative zur Sachkundeprüfung anerkannten Abschlüsse auf: https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/___5.html Die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer können Sie hier finden: https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F Verfahren über das Netzwerk einheitlicher Ansprechpartner für Ihr Bundesland suchen: http://www.ea-deutschland.de/
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie Angestellte, die bei der Versicherungsvermittlung mitwirken, benötigen diese keine eigene Erlaubnis. Sie müssen sie jedoch im Vermittlerregister registrieren und Sorge tragen, dass diese die notwendige Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis als Versicherungsvermittler beantragen • Selbstständige Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig arbeiten, brauchen eine Erlaubnis; Erlaubnisinhaber*in kann sowohl eine juristische sowie natürliche Person sein; Neben der Erlaubnis ist auch eine Eintragung in das öffentlich einsehbare Vermittlerregister notwendig; Die Erlaubnis sowie die Eintragung in das Register sind kostenpflichtig • Zuständig: Industrie- und Handelskammer
Ansprechpunkt	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ea-deutschland.de https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ea-deutschland.de
Zuständige Stelle	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder

Modul	Sachverhalt
	https://www.ihk.de/#ihk-finder
Formulare	<ul style="list-style-type: none">• Onlineverfahren möglich: ja• Schriftform erforderlich: nein• Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Permit for insurance intermediaries Issuance, Erlaubnis für Versicherungsvermittler Erteilung